

JUNGE LINKE

GESCHÄFTSORDNUNG DES BUNDESKONGRESSES

Stand: 10.06.2018

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung regelt die Abhaltung und den Ablauf des Bundeskongresses des Vereins. Die Geschäftsordnung wird im Rahmen des Statuts des Vereins vom Bundeskongress erlassen und darf diesem nicht widersprechen. Die Geschäftsordnung findet nur soweit Anwendung für andere Organe des Vereins, wenn für solche keine andere Geschäftsordnung erlassen wurde oder der Ablauf und die Abhaltung von Sitzungen dieser Organe nicht anderweitig geregelt sind. §4 Präsidium findet ausschließlich Anwendung auf den Bundeskongress

§ 2 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Bundeskongress ist beschlussfähig, wenn mind. 15 stimmberechtigte Mitglieder aus mehr als der Hälfte der Teilorganisationen vertreten sind.
- (2) Ist die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung nicht gegeben wird die Sitzung für eine halbe Stunde unterbrochen. Ist die Beschlussfähigkeit bis zu diesem Zeitpunkt ebenfalls nicht gegeben kann die Sitzung ein weiteres Mal für eine halbe Stunde unterbrochen werden. Ist dann die Beschlussfähigkeit nicht gegeben muss die Bundeskongresssitzung geschlossen werden. Beschlüsse in einer informellen Sitzung haben keine Wirksamkeit. Etwaige Beschlüsse bedürfen der Abstimmung beim nächsten Bundeskongress. Die informelle Sitzung ist zu protokollieren. Für sie gilt die Geschäftsordnung.
- (3) Der Bundeskongress ist nicht mehr beschlussfähig, wenn nur mehr ein Drittel der zur Eröffnung der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten anwesend ist.

§ 3 Ablauf der Sitzung

- (1) Der Bundesvorstand eröffnet die Sitzung. Die Sitzung wird bis zur Bestätigung des Präsidiums von dem Bundesvorstand geleitet. Zum Zeitpunkt der Bestätigung übernimmt das Präsidium die Leitung der Sitzung. Das Präsidium schließt die Sitzung. Das Präsidium erteilt RednerInnen das Wort. Für die Verbesserung des Sitzungsablaufes kann eine RednerInnenliste geführt werden.
- (2) Für den geschäftsordnungs- und statutenkonformen Ablauf der Sitzung kann das Präsidium
1. die Sitzung unterbrechen (max. 1 ½ Std.)
 2. auf Sachlichkeit hinweisen
 3. Bei Wiederholung von Wortmeldungen zum Abbrechen auffordern
 4. Das Wort entziehen (nur nach Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Mittel nach Punkt 2. und 3.

§ 4 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus vier Personen und wird vom Bundeskongress mit einfacher Mehrheit bestätigt. Das Präsidium wird vom Vorstand vorgeschlagen. Lehnt der Bundeskongress den Vorschlag ab so muss der Vorstand einen weiteren Vorschlag machen, wird dieser abermals abgelehnt so setzt sich das Präsidium aus jedenfalls vier Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Frauenanteil im Präsidium muss mindestens die Hälfte betragen.
- (2) Das Präsidium wechselt während der Sitzung die Moderation regelmäßig und führt die RednerInnenliste. Bei Befangenheit, wenn notwendig bestätigt durch den Bundeskongress, muss die Moderation an ein anderes Präsidiumsmitglied für den Diskussionsgegenstand abgeben werden.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muss jedenfalls die Tagesordnungspunkte:
 1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie die Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. Bestätigung des Präsidiums
 3. Bestätigung der Tagesordnung
 4. Bestätigung der Protokollführung für die Sitzung
 5. Bestätigung des Protokolls des letzten Bundeskongresses
 6. Bericht des Vorstandes
 7. Bericht der Teilorganisationen
 9. Anträge im Allgemeinen Interesse der Mitglieder
 10. Allfälliges enthalten.
- (2) Ist ein Tagesordnungspunkt geschlossen, kann die Debatte nicht wieder geöffnet werden.

§ 6 Debatte

- (1) Das Präsidium erteilt das Wort. AntragstellerInnen ist zuerst das Wort zu erteilen.
- (2) Für den besseren Sitzungsverlauf kann das Präsidium die Redezeit beschränken sowie den Antrag auf Schluss der RednerInnenliste und Vertagung, sowie die Debatte zu einem gewissen Antrag schließen. Weitere Wortmeldungen nach Schluss der Debatte zum Thema sind nicht mehr möglich.
- (3) Weiters steht Mitgliedern der Antrag auf Umreihung der Abstimmungsreihenfolge, Unterbrechung für maximal 15 Minuten, Schluss der RednerInnenliste und Vertagung zu. Die Anträge zu Debatten sind gleich abzustimmen. Wortmeldungen bis auf eine Konterrede sind nicht zulässig. Der Antrag ist zu begründen.
- (4) Antrag (ohne Abstimmung) auf Auslegung des Statuts und der Geschäftsordnung ist ebenfalls sofort zu behandeln und die vormalige Diskussion zu unterbrechen.

§ 7 Anträge

- (1) Es gibt Haupt- und Abänderungsanträge.
- (2) Hauptanträge an den Bundeskongress müssen zwei Wochen vor der Sitzung beim Bundesvorstand eingebracht werden.
- (3) Abänderungsanträge können bis zum Schluss der Debatte zu bestehenden Hauptanträgen eingebracht werden.

§ 8 Antrag auf Statutenänderung

- (1) Ein Antrag auf Statutenänderung muss vier Wochen vor der Sitzung eingebracht werden. Gegen- und Zusatzanträge sind nicht in der Sitzung möglich.

§ 9 Anträge im allgemeinen Interesse der AktivistInnen

- (1) Unter dem Tagesordnungspunkt Anträge im allgemeinen Interesse der AktivistInnen können ohne entsprechende Fristen Anträge eingebracht werden. Davon ausgenommen sind Anträge auf Statutenänderung, zur grundlegenden Ausrichtung, den Grundsätzen, zum Grundsatzprogramm, Strategieplanung und zur Schwerpunktsetzung. Für die Qualifikation der Anträge ist das Präsidium verantwortlich.

§ 10 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge, Anträge die direkt in der Sitzung gestellt werden, bedürfen einer Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten um behandelt zu werden. Die Abwahl oder Neuwahl von Funktionen und Statutenänderungen sind nicht durch dringliche Anträge möglich.
- (2) Die Dringlichkeit muss bei der Behandlung der Zulassung zur Debatte begründet werden. Wird keine Begründung vorgebracht ist keine Dringlichkeit gegeben.

§ 11 Antrag auf Abwahl

- (1) Anträge auf Abwahl von Vorstandsmitgliedern sind vier Wochen vor der Sitzung einzubringen. Ein Antrag auf Abwahl gilt als angenommen durch Zustimmung einer einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Statuten.

§ 12 Antrag auf Neuwahl

- (1) Ist ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Funktionsperiode ausgeschieden, wird eine Neuwahl der Funktion ausgeschrieben. Der Antrag auf Neuwahl muss mit der Einladung zum Bundeskongress eingebracht werden. Bewerbungen sind bis zwei Wochen vor der Sitzung zulässig.
- (2) Nach Abwahl oder vor Neuwahl von Vorstandsmitgliedern können vom Bundesausschuss Kooptierungen vorgenommen werden, bis die Neuwahl erfolgt ist.

§ 13 Abstimmungen

- (1) Wahlen sind immer geheim abzustimmen.
- (2) Durch Fordern von zwei Teilorganisation oder 20 AktivistInnen kann für andere Abstimmungen eine geheime Abstimmung beantragt werden. Der Bundeskongress lässt mit einfacher Mehrheit den Antrag auf geheime Abstimmung zu.
- (3) Abänderungsanträge sind vor Hauptanträgen abzustimmen. Über die Qualifikation der Anträge entscheidet das Präsidium.
- (4) Es gibt Pro- und Kontrastimmen. Es gibt keine Enthaltungen. Da Anträge einer Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bedürfen, verhalten sich diese wie Kontrastimmen.
- (5) Die Abstimmung über Anträge erfolgt ausschließlich am Ende des Tagesordnungspunktes. Mit Beginn der Abstimmung ist die Debatte geschlossen.

§ 14 Wahlen

- (1) Wahlen müssen mit der Einladung zum Bundeskongress angekündigt werden. Die Bewerbungsfrist endet zwei Wochen vor der Sitzung. Sollten bis zur Frist für eine Funktion keine Kandidaturen vorliegen, entfällt die Frist.
- (2) Den KandidatInnen für die im Statut spezifisch genannten Vorstandsposten muss jeweils die gleiche Möglichkeit zur Präsentation gegeben werden. Unter den allgemeinen KandidatInnen zum Vorstand muss ebenfalls

Chancengleichheit gegeben sein. Das Präsidium setzt eine Redezeitbeschränkung und eine Beschränkung für die Zeit der Beantwortung der Fragen an die KandidatInnen fest.

- (3) Die Wahl erfolgt nach folgender Reihenfolge:
 1. SprecherIn
 2. PolitischeR GeschäftsführerIn
 3. FinanzreferentIn
 4. 2-4 weitere Vorstandsmitglieder
- (4) Jene KandidatInnen die zu Funktionen unter 1-3 nicht gewählt wurden haben das Recht als allgemeine Vorstandsmitglieder zu kandidieren.
- (5) Bei der Wahl ist zu berücksichtigen, dass mindestens die Hälfte aller Vorstandspositionen durch Frauen besetzt sein muss. Zusätzlich muss unter den Funktionen 1 und 2 mindestens eine Frau gewählt werden.
- (6) Die Wahl für die Funktionen unter 1-3 erfolgt einzelnen.
- (7) Um zu gewährleisten, dass unter den Funktionen 1, 2 mindestens eine Frau gewählt wird, sind für die Wahlen für Funktion 2 (PolitischeR GeschäftsführerIn) keine Männer zugelassen, falls für Funktion 1 ein Mann gewählt wurde.
- (8) Jene KandidatInnen die mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen können sind gewählt. Ist dies nicht der Fall, kommt es zu einem weiteren Wahlgang (2.) unter all jenen die über die Wahlzahl kommen. Konnte nach diesem Wahlgang wieder keineR der KandidatInnen eine Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erreichen können all jene kandidieren die über der Wahlzahl liegen. Die Wahlgänge werden so lange wiederholt bis im letzten Wahlgang zwei KandidatInnen über sind und eineR mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Bei Stimmen-gleichstand kann ein weiterer Wahlgang auf Wunsch der KandidatInnen stattfinden. Ansonsten werden Frauen bevorzugt. Führt dies zu keinem Ergebnis entscheidet das Los.
- (9) Die Wahlzahl wird aus der Anzahl der gültig abgegebenen Stimmen durch die Anzahl der KandidatInnen im Wahlgang ermittelt.
- (10) Die allgemeinen Vorstandsmitglieder unter Punkt 4 erfolgen in Blockabstimmung. Auf einem Stimmzettel können 2-4 KandidatInnen genannt werden. Wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält ist gewählt. Wenn weniger KandidatInnen als weitere Vorstandsmitglieder kandidieren als Plätze vorhanden sind, ist einzeln über diese Kandidaturen abzustimmen. Die Reihenfolge der Abstimmung ist so zu wählen, dass die Geschlechterparität des gewählten Bundesvorstands gewährleistet ist.
- (11) Sollten weniger als die Hälfte Frauen in den Funktionen von 1-3 gewählt worden sein müssen für die weiteren Mitglieder mindestens die Hälfte zuzüglich eine Frauen sein damit der Wahlvor-schlag gültig ist.
- (12) Haben mehr als fünf, mehr als die Hälfte der gültig abgegeben Stimme erhalten so ist sind diejenigen gewählt die nach Stimmen gereiht am meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Bei Stimmengleichstand werden Frauen bevorzugt. In jedem anderen Fall entscheidet das Los.